



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 13.04.2011

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose	62
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Fischseuchenverordnung Aufhebung eines Sperrgebiets	63
Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 2371 der Gemarkung Hirschau durch die Stadt Hirschau (Tiefbrunnen IV Wolfgangsrannen für die öffentliche Wasserversorgung) Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-	64
Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser auf Fl. Nr. 506/1, Gemarkung Ebermannsdorf, der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Brunnen IV der Gemeinde Ebermannsdorf Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-	64
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Ebermannsdorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf vom 15.03.2011	65
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Markt Kastl über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl vom 15.03.2011	67
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Poppenricht über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Poppenricht vom 15.03.2011	69
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Markt Rieden über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Rieden vom 15.03.2011	71

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sind bis spätestens 31.12.2011 alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit teilt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Schreiben vom 21.03.2011 mit, dass ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe besteht. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose (Varroose) kommt. Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fachzentrum Bienen, bestätigt diese Feststellung.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts – 2. VV-TierSR sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 23 Tierseuchengesetz (TierSG), § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Gemäß der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit besteht in Bayern ein flächendeckender Varroatosebefall der Bienenvölker. Schutzmaßregeln gegen die Varroatose (Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Amberg-Sulzbach gegen Varroamilben) sind daher anzuordnen. Um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können, wird die Anordnung auf das Behandlungsjahr bis 31.12.2011 befristet.
2. Die Regelung der Bekanntgabe stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
3. Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach: 11 01 65,
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 TierSG sofort vollziehbar.
2. Bestellungen von Behandlungsmitteln der Imker bei den Veterinärämtern müssen von den einzelnen Imkern mit Name und Adresse unter Angabe der jeweiligen Menge der bestellten Varroabekämpfungsmitteln erfolgen. Sammelbestellungen von Ortsvereinen sind nicht möglich.
3. Jeder bestellende Imker hat die aktuelle Zahl seiner Bienenvölker zu melden.
4. Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen nur an den Tierhalter/Imker, für dessen Tiere sie bestimmt sind, abgegeben werden. Eine unmittelbare Abgabe in diesem Sinn liegt auch vor, wenn die Arzneimittel an Familienangehörige oder Personal des Imkers, für dessen Tiere die Arzneimittel bestimmt sind, ausgehändigt werden. Die Abgabe über Boten oder andere Beauftragte des Imkers ist hingegen nicht mit dem Arzneimittelgesetz vereinbar.

Amberg, 29.03.2011

gez.

Richard Reisinger

Landrat

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Fischseuchenverordnung Aufhebung eines Sperrgebiets

Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach erlassene Allgemeinverfügungen vom 09.02.2011 nach dem Tierseuchengesetz i. V. m. der Fischseuchenverordnung bezüglich der Anordnung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Verbreitung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden wird

aufgehoben.

Entsprechend einer Stellungnahme des Veterinäramtes beim Landratsamt Amberg-Sulzbach vom 04.04.2011 wurde die Abschlussdesinfektion unter amtlicher Überwachung im betroffenen Betrieb durchgeführt. Die Fischseuche ist erloschen, die Bedingungen des § 28 Abs. 2 und 3 Fischseuchenverordnung sind erfüllt.

Amberg, den 05.04.2011

gez.

Richard Reisinger

Landrat

Bekanntmachung**Vollzug der Wassergesetze;**

Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 2371 der Gemarkung Hirschau durch die Stadt Hirschau (Tiefbrunnen IV Wolfgangsrannen für die öffentliche Wasserversorgung)

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-

Die Stadt Hirschau beantragte mit Schreiben vom 13.04.2004 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG – Wasserhaushaltsgesetz-, zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2371 Gemkg. Hirschau für die öffentliche Wasserversorgung.

Der Brunnen wurde 2002 abgeteuft und soll zukünftig zur Wasserversorgung der Stadt Hirschau neben dem Brunnen II und III verwendet werden.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien war zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, 04.04.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

Bekanntmachung**Vollzug der Wassergesetze;**

Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser auf Fl. Nr. 506/1, Gemarkung Ebermannsdorf, der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Brunnen IV der Gemeinde Ebermannsdorf

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-

Die Gemeinde Ebermannsdorf beantragte mit Schreiben vom 30.05.2005 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG – Wasserhaushaltsgesetz-, zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 506/1 Gemarkung Ebermannsdorf für die öffentliche Wasserversorgung.

Der Brunnen wurde 2002 abgeteuft und dient seit 2009 zur Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf neben dem Brunnen III.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien war zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, 04.04.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Ebermannsdorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf vom 15.03.2011

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 15.03.2011 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.04.2011, Az. 31, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Amberg, 04.04.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Christine Obersteiner
Regierungsrätin

Zweckvereinbarung
zwischen der
Gemeinde Ursensollen
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Franz Mädler
und der
Gemeinde Ebermannsdorf
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Josef Gilch

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Ebermannsdorf folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Ebermannsdorf sind aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
 - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),
 - b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für die Gemeinde Ebermannsdorf die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt die Gemeinde Ebermannsdorf auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§§ 5 bis 11 ***§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ebermannsdorf, 15.03.2011
 Gemeinde Ebermannsdorf
 Josef Gilch
 1. Bürgermeister

Ursensollen, 15.03.2011
 Gemeinde Ursensollen
 Franz Mädler
 1. Bürgermeister

* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Christine Obersteiner
 Regierungsrätin

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Markt Kastl über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl vom 15.03.2011

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Markt Kastl (Landkreis Amberg-Sulzbach) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 15.03.2011 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.04.2011, Az. 31, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Amberg, 04.04.2011
 Landratsamt Amberg-Sulzbach

Christine Obersteiner
 Regierungsrätin

Zweckvereinbarung
 zwischen der
 Gemeinde Ursensollen
 vertreten durch den 1. Bürgermeister
 Franz Mädler
 und dem
 Markt Kastl
 vertreten durch den 1. Bürgermeister
 Stefan Braun

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und der Markt Kastl folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und der Markt Kastl sind aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
 - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),
 - b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für den Markt Kastl die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt der Markt Kastl auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§§ 5 bis 11 ***§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kastl, 15.03.2011
 Markt Kastl
 Stefan Braun
 2. Bürgermeister

Ursensollen, 15.03.2011
 Gemeinde Ursensollen
 Franz Mädler
 2. Bürgermeister

* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Christine Obersteiner
 Regierungsrätin

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Poppenricht über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Poppenricht vom 15.03.2011

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Poppenricht (Landkreis Amberg-Sulzbach) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 15.03.2011 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Poppenricht amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.04.2011, Az. 31, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG auf-sichtlich genehmigt.

Amberg, 04.04.2011
 Landratsamt Amberg-Sulzbach

Christine Obersteiner
 Regierungsrätin

Zweckvereinbarung
 zwischen der
 Gemeinde Ursensollen
 vertreten durch den 1. Bürgermeister
 Franz Mädler
 und der
 Gemeinde Poppenricht
 vertreten durch den 1. Bürgermeister
 Franz Birkel

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Poppenricht folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Poppenricht sind aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
 - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),
 - b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für die Gemeinde Poppenricht die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt die Gemeinde Poppenricht auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§§ 5 bis 11 ***§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Poppenricht, 15.03.2011
 Gemeinde Poppenricht
 Franz Birkl
 3. Bürgermeister

Ursensollen, 15.03.2011
 Gemeinde Ursensollen
 Franz Mädler
 3. Bürgermeister

* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Christine Obersteiner
 Regierungsrätin

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Markt Rieden über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Rieden vom 15.03.2011

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Markt Rieden (Landkreis Amberg-Sulzbach) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 15.03.2011 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Rieden amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.04.2011, Az. 31, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG offensichtlich genehmigt.

Amberg, 04.04.2011
 Landratsamt Amberg-Sulzbach

Christine Obersteiner
 Regierungsrätin

Zweckvereinbarung
 zwischen der
 Gemeinde Ursensollen
 vertreten durch den 1. Bürgermeister
 Franz Mädler
 und dem
 Markt Rieden
 vertreten durch den 1. Bürgermeister
 Gotthard Färber

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und dem Markt Rieden folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und dem Markt Rieden sind aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
 - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),
 - b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für den Markt Rieden die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt der Markt Rieden auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§§ 5 bis 11 *

§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Rieden, 15.03.2011
Markt Rieden
Gotthard Färber
4. Bürgermeister

Ursensollen, 15.03.2011
Gemeinde Ursensollen
Franz Mädler
4. Bürgermeister

* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Christine Obersteiner
Regierungsrätin